Nicht allein um den Dienst der Bürger-Miliz übereinstimmend zu machen, und die Ausdehnung desselben zu begränzen, sondern vornehmlich um dahin zu gelangen, daß nicht allein dieser Dienst mit Nutzen verrichtet werde, sondern daß auch eine ordentliche Leistung desselben die der Miliz ohnehin schon gebührende Achtung noch mehr befestige, wird hiedurch zur allgemeinen und genauen Befolgung, für welche die Obristen und Bataillons-Chefs einstehen müssen, nachstehendes festgesetzt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Titel I.

Von dem Antheil der Bürger-Miliz an dem Wachtdienste.

§ 1. Die Bürger-Miliz ist verpflichtet, selbst bei Anwesenheit einer Garnison, einen Theil des Wachtdienstes zu dem § 43 der Verordnung vom 6. April 1814 angegebenen Zwecke zu verrichten.

§ 2. Die Stärke der Wachten wird nach Anleitung des § 44 dieser Verordnung durch den Magistrat, nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genommener Rücksprache mit den Obristen und Bataillons-Chefs bestimmt; es muß dabei aber auf die möglichste Beschränkung des Dienstes Bedacht genommen werden.

§ 3. Eben deswegen soll die Bürger-Miliz nur allein Ehrenposten stellen vor verweilenden oder durchreisenden fürstlichen Personen, und kommandirenden Generalen einer Haupt-Armee, dem General-Gouverneur und dem Gouvernements-Commissar, und nicht weniger soll die Miliz aller Transports, Commando's, Executionen und Eskorten überhoben seyn, dafern nicht die Nothwendigkeit das Gegentheil gebietet.

§ 4. Beschwerden über zu große Ausdehnung des Dienstes werden zunächst an den Kreisdirektor oder auch an den Gouvernements-Commissar gerichtet.

§ 5. Weder durch Krankheit noch unvermeidliche Abwesenheit kann ein Mitglied der Bürger-Miliz von Leistung seines Dienstes gänzlich entbunden werden. Sollte aber ein augenblicklicher Aufschub des Dienstes eintreten müssen, so ist das Versäumte sobald als möglich nachzuleisten.

Titel II.

Von der Art die Befehle zur Kenntniß der Mitglieder der Bürger-Miliz zu bringen.

§. 6. Alle Befehle und Verordnungen, welche den Dienst der Bürger-Miliz betreffen, werden von den Vorgesetzten derselben, in der Regel, zur Kenntniß der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Obersten, Bataillons-Chefs, von diesen zur Kenntniß der Hauptleute, und von diesen wiederum durch die Feldwebel zur Wissenschaft der Lieutenants und Unteroffizieren der Compagnien, durch letztere aber zur Kenntniß der Militzen gebracht, welche zu ihrer Corporalschaft gehören.

§ 7. Die Bataillons-Chefs, Hauptleute und Lieutenants werden durch die Adjudanten, die Unter-Offiziere und Militzmänner aber Compagnieweise durch die Feldwebel zum Dienst commandirt.

Die Hauptwacht beziehet stets der Aelteste der Offiziere, welche zur Wacht commandirt sind.

§ 8. Die Obristen und Bataillons-Chefs lassen eine Controlle über den Dienst der Bürger-Militz führen, so wie über alle Nachweisungen, welche von dem Zustande derselben eingereicht werden.

§ 9. Täglich werden in den größern Städten ein Bataillons-Chef, in den mittlern ein Hauptmann, und in den kleinern ein Lieutenant zur du jour commandirt, welche nicht allein die Wachtparaden commandiren, sondern für den ganzen Tag auch dahin zu sehen haben, daß die Wachten ihre Schuldigkeit thun.

§ 10. Diese Offiziere empfangen von dem Obristen oder ältesten Bataillons-Chefs rc. die Parole und den Befehl für den Tag, und theilen beides zur allgemeinen Kenntniß dadurch mit, daß sie Parole und Befehl, nach aufgezogener Wachtparade, den Offizieren und Feldwebeln in die Schreibtafel dictiren, welche von jeder Compagnie anwesend sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 11. Nach ausgegebener Parole commandirt der Adjudant den Wachtdienst für den folgenden, den übrigen Dienst aber für den laufenden Tag, welcher demnächst, so wie Parole und Befehl in der § 6 angezeigten Art, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

§ 12. Von der Hauptwacht wird zum Empfang der Parole ein Unter-Offizier commandirt, der alles genau aufzeichnen und dem wachthabenden Offizier überbringen muß, welcher demnächst wiederum verpflichtet ist, das was die Thor und andere Wachten angehet, diesen schriftlich bekannt zu machen.

§ 13. Bei jeder Compagnie sowohl, wie auf der Hauptwacht, muß sich ein Ordrebuch befinden, in welches alle Parole und Befehle genau und richtig einzuschreiben sind. Der Bataillons-Chef revidirt diese Bücher monatlich bei den Compagnien, der Offizier du jour aber jeden Sonnabend das von der Hauptwacht.

Titel III.

Von der Versammlung der Mannschaft zum Dienst.

§ 14. Der befehlshabende Offizier wird, mit Rücksicht der darüber im Reglement sprechenden Bestimmungen, in der Parole befehlen, wann, wo, und wie stark die Mannschaft erscheinen soll.

§ 15. Eine halbe Stunde vorher tritt die ausrückende und beorderte Mannschaft in dem Revier der Com-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pagnie und zwar gewöhnlich vor der Wohnung des Feldwebels oder Hauptmanns an, um verlesen, und in so fern gemustert zu werden, daß jeder vorschriftsmäßig gekleidet und bewaffnet erscheint.

§ 16. Wird in dieser Art die ganze Compagnie versammelt, so müssen, von Selbstredend, alle Offiziere dabei seyn, von denen jedoch abwechselnd nur einer oder der andere beim Antreten seyn darf, wenn dies nur einen Theil der Compagnie betrifft.

§ 17. Sobald die Mannschaft nachgesehen ist, wird sie auf dem Sammelplatz des Bataillons geführt, und zwar ohne daß die Tambours dabei schlagen.

§ 18. Auf diesen Sammelplatz stellen die Compagnien sich nach der Nummer aneinander, und darf, wenn dies geschehen ist, nur der Bataillons-Chef commandiren.

§ 19. Sollte es sich ereignen, daß eine schleunige Zusammenberufung der Mannschaft eintreten müßte, und diese nicht anders als durch die Trommel bewürkt werden könnte: so muß, wenn der General-Marsch geschlagen wird, ebenfalls jede Compagnie sich erst in ihrem Reviere stellen, um demnächst durch den Hauptmann auf den Allarmplatz des Bataillons geführt zu werden.

Titel IV.

Von dem Aufstellen der Compagnien und Bataillone.

§ 20. Die Mannschaft tritt stets nach der Größe in zwei Glieder an.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 21. Die vollständige Compagnie wird in zwei Züge getheilt, von denen der Erste 24 Rotten, der zweite aber nur 23 Rotten enthält.

§ 22. Jeder dieser Züge wird wiederum in Sections getheilt, deren Keine über 6 Rotten und nicht unter 4 Rotten stark seyn darf.

§ 23. Die Unteroffiziere werden so vertheilt, daß auf jeden Flügel eines Zuges einer steht, 2 hinter dem ersten Zuge, und einer mit dem Feldwebel hinter dem 2ten Zuge, mit 4 Schritt Abstand vom 2ten Gliede, sich befinden.

§ 24. Ist die Compagnie für sich versammelt, so wird der Capitain bestimmen, ob die Offiziere, zur Führung der Züge, auf die rechten Flügel derselben treten sollen, in welchem Falle sodann die beide Flügels-Unteroffiziere hinter dem Offiziere bleiben, jedoch ins 2te Glied treten müssen.

§ 25. Werden die Compagnien zum Bataillon nach ihrer Nummer (§ 18) zusammengezogen, so tritt der Hauptmann stets auf den Flügel des ersten Zuges und der nächste Offizier auf den rechten Flügel des 2. Zuges, der Lieutenant aber hinter den 1ten Zug. Dieses gilt von der 1sten bis 4ten Compagnie; bei der 5ten aber tritt der Hauptmann auf den linken Flügel des 2ten Zuges, welcher der 10te und letzte im Bataillon ist; der älteste Lieutenant auf den rechten Flügel des 1. oder 9ten, und der 2te Lieutenant auf den rechten Flügel des 2ten oder 10ten Zuges.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 26. Wenn für die Folge die Führung besonderer Fahnen nachgegeben werden sollte: so müssen diese stets auf dem rechten Flügel des 6. Zuges, jedoch über den zu diesem gehörigen Offizier oder Unteroffizier gestellt werden. Sie bezeichnen die Mitte des Bataillons, und sind beständig von einem Unteroffiziere der 1ten Compagnie zu tragen. Rechts und links des Fahnenträgers wird ein Unteroffizier zur Deckung des Paniers aufgestellt, welche die übrigen Compagnien abwechselnd geben.

§ 27. Der Bataillons-Chef ist beim formirten Bataillon stets vor der Mitte, der Adjudant aber immer hinter demselben.

§ 28. Sobald das Bataillon beisammen ist, und der Chef desselben die Führung übernimmt, commandirt derselbe:

«Stillgestanden!»

worauf sich niemand mehr rühren darf und jeder an seinem Platze stehen muß.

§ 29. Um aber das Bataillon in einer graden Linie gut richten zu können, wird ferner commandirt:

«Punkte vor!

worauf der Offizier vom rechten Flügel, der Fahnenträger aus der Mitte, und der Offizier vom linken Flügel 2 Schritte aus der Linie heraustreten, um sich untereinander zu richten. Ist dies geschehen, so wird ferner commandirt:

«Offiziers vor!»

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worauf alle Flügel-Offiziere in die schon bezeichnete Linie treten und sich schnell einrichten, welches dadurch geschieht, daß die über der Fahne stehenden links, die unter der Fahne aber rechts sehen um über diese hinweg, den linken oder rechten Flügel-Offizier ins Auge zu fassen.

§ 30. Der Bataillons-Chef steht dabei auf dem rechten Flügel, um diese Selbstrichtung nachzuhelfen, weshalb auch die Offiziere über der Fahne gleich wieder rechts sehen müßen, wenn sie links ihre Richtung genommen haben.

§ 31. Sind die Offiziere sämmtlich wohlgerichtet, so commandirt der Bataillons-Chef weiter:

« Richt Euch! »

worauf die Züge in die Linie rücken und sich einrichten.

Titel V.

Von den Bewegungen und Märschen.

§ 32. Alle Bewegungen von der Stelle, geschehen im natürlichen dem sogenannten Geschwind-Schritt von 108 in einer Minute.

§ 33. Die Bewegung kann:

a) aus der Flanke mit rechts- oder links-um, oder in Sectionen und Zügen rechts und links abschwenkend geschehen, und

b) auch im Front, durch Vor- oder Zurückgehen des ganzen Bataillons statt haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 34. Die Bewegung mit rechts- oder links-um bedarf ihrer Einfachheit wegen keiner Erläuterung; von dem Schwenken in Sections hingegen muß folgendes bemerkt werden: Es wird commandirt:

«Mit Sections rechts Schwenkt! Marsch!»

Auf das Wort schwenkt, werden die Augen links geworfen, auf Marsch hingegen macht der rechte Flügelmann jeder Section rechts-um, und bleibt stehen; die übrigen Rotten hingegen treten an, schwenken, und beschreiben so einen Bogen nach der rechten Seite, der so viele Schritte enthält als die Section Rotten. Ist diese Bewegung gemacht, so wird Halt commandirt, worauf die Augen wieder rechts geworfen werden. Alsdann folgt wieder Marsch! worauf alles antritt, doch so, daß die rechten Flügelleute der Sectionen sich immer decken.

Beim Commando:

«Mit Sections links Schwenkt! Marsch!»

gelten die nemlichen Principien, nur daß die linken Flügelleute der Section stehen bleiben, und links-um machen; die rechten hingegen herum gehen, und die Augen nach der rechten Seite bleiben. Ist die Schwenkung vollendet, wird wiederum: Halt! commandirt, worauf denn zum Antreten wiederum Marsch! folgt, um zur Richtung zu dienen. Ist das Bataillon weit genug gegangen, wird commandirt:

«Bataillon, halt — Front!»

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Fahnen treten ein. Alles macht Front und dann wird wie im Tit. IV angezeigt, gerichtet.

Titel VI.

Von den Wachtparaden und dem Austheilen der Parole.

§ 35. Der Commandirende bestimmt die Stunde, in welcher die Mannschaft zur Wachtparade sich versammlen soll, und vor Ablauf derselben wird die Mannschaft aus den Revieren der Compagnien auf den Sammelplatz geführt.

§ 36. Die Compagnien rangiren in der Parade wie im Bataillon.

§ 37. Sobald die Parade formirt worden, so tritt der du jour habende Offizier vor die Mitte der Parade, und commandirt:

«Stillgestanden!»

sodann: Richt Euch! Worauf in der angegebenen Art die Richtung nachgesehen wird.

Demnächst: Parade, das Gewehr auf!

§ 38. Ist dies geschehen, tritt er weg, und die anwesenden Tambours schlagen Vergatterung; dann aber tritt der Adjudant vor die Parade und commandirt:

«Ober- und Unter-Offizier vorwärts! Marsch!»

worauf diese vor die Mitte der Parade gehen. Ist dies geschehen, so thut der Adjudant die Wacht ab, für welche vorher schon die Unter-Offiziere bestimmt seyn müssen, und commandirt dann:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

«Ober- und Unter-Offizier, marschirt auf eure Posten!»

nach welchen diese sich sodann begeben.

§ 39. Sobald dies geschehen, marschirt die Wacht ab, indem der Adjudant sie in Zügen rechts abschwenken oder mit rechts-um abmarschiren läßt.

§ 40. Ist die Wacht abmarschirt, treten die Feldwebel und Offiziere, welche von den Compagnien mit Empfang der Parole beauftragt sind, in eine Linie; der Offizier du jour aber empfängt die Parole und den Befehl für den Tag, und theilt beides mit wie Tit. II § 6 bemerkt ist.

Titel VII.

Von der Handhabung des Seiten-Gewehrs.

§ 41. Die antretende Mannschaft hat stets das Seitengewehr in der Scheide.

§ 42. Soll dasselbe aber entblößt und aufgenommen werden, erfolgt das Commando:

«Achtung, das Gewehr auf!»

und wird das Seiten-Gewehr in drei Tempos aufgenommen. Auf das Wort: Achtung, tritt zur Angabe dieser Tempos, der Flügelmann zwei Schritte vor, und die Mannschaft siehet auf ihn; beim ersten Tempo umfaßt die linke Hand die Säbelscheide, die rechte Hand aber das Gefäß des Säbels und entblößt diesen eine Spanne weit. Beim 2ten Tempo wird derselbe vollends und so gezogen, daß die Spitze aufrecht, die rechte Hand

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

das Gefäß vor das Gesicht hält. Beim dritten Tempo endlich wird das Gewehr zur rechten Seite dergestalt gezogen, daß das Gefäß an die Hüfte, die Säbelspitze aber an der rechten Schulter liegt. Auf diese Art wird dies Gewehr bei allen Paraden und in jedem Falle getragen, wo das Commando: faßt's Gewehr an, vorangegangen ist.

§ 43. Soll nach dieser Parade-Stellung geruhet und das Gewehr im Arm genommen werden, erfolgt das Commando:

«Gewehr im Arm!»

Auf dies Commando wird der Sabel von der rechten Hüfte vor die Mitte des Leibes gebracht, so daß die Klinge im linken Arm ruhen, die linke Hand aber über die rechte gelegt werden kann.

§ 44. Soll endlich das Gewehr wieder in die Scheide gesteckt werden, so erfolgt das Commando:

«Achtung, das Gewehr ein!»

und wird dasselbe wieder in drei Tempos bewürkt. Auf das Commando Achtung, tritt der Flügelmann ebenfalls zum Winken vor, und beim ersten Tempo wird das Gewehr so vor das Gesicht gebracht, daß die Haltung des Gewehrs wie beim 2ten Griff zum Aufnehmen ist, und umfaßt die linke Hand zu gleicher Zeit die Säbelscheide, um selbige zur Einsenkung des Gewehrs fest zu halten. Beim 2ten Tempo wird das Gewehr bis auf den Grund in die Scheide gedrückt, und beim 3ten Tempo

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird noch ein Schlag mit der rechten Hand auf das Gefäß gegeben; nach welchem die Hand wiederum rasch zur rechten Seite gehet.

§ 45. Die Schwenkung in Zügen, wird ganz nach den nämlichen Grundsätzen bewürkt, nur daß beim Rechts-Abmarsch auf das Commando:

« Mit Zügen rechts schwenkt! »

der ganze Zug nach der rechten Seite herum schwenkt und dabei die Augen links hat. Sobald der Zug seine Schwenkung beendigt hat, commandirt der Offizier, welcher bis dahin auf dem Flügel stand, und nur erst während dem Schwenken vor die Mitte gehet — halt! — worauf alles steht und die Augen wieder rechts wirft. Wenn alle Züge ihre Schwenkung vollendet und alle zugführende Offiziere halt! commandirt haben, commandirt der Chef:

« Bataillon, Marsch! »

worauf zugleich alle Züge antreten. Soll das Bataillon links abmarschieren, erfolgt das Commando:

« Mit Zügen links schwenkt, Marsch! »

§ 46. Während diesem Marsche bleiben die Offiziere vor der Mitte der Züge, und führt beim links Abmarschieren den 10ten Zug jedesmal der Hauptmann, der auf dem linken Flügel desselben und des Bataillons stand. Der Lieutenant marschiert hinter ihm.

§ 47. Soll das in Zügen abgeschwenkte Bataillon die Linie wieder herstellen so wird commandirt, im Fall daß z. E. rechts abmarschirt war:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a) « Bataillon halt! »

b) « Mit Zügen links schwenkt, marsch! »

c) « Halt! Richt Euch! »

worauf von den Bataillons-Chefs die Richtung nachgesehen wird; wenn sie aber nicht gut seyn sollte, dadurch verbessert werden muß, daß der Bataillons-Chef, das in Tit. IV angegebene Verfahren beobachte.

§ 48. Bei allen Schwenkungen gilt die einfache Regel: daß zunächst dem stehenden Flügel kleinere Schritte gemacht werden als auf dem herumgehenden; daß die Fühlung stets nach dem stehenden, die Richtung hingegen nach dem herumschwenkenden Flügel ist.

§ 49. Soll ein Bataillon in ganzer Front vorgehen, commandirt der Chef: „Bataillon vorwärts, marsch!" Auf das Wort Vorwärts, gehen der Fahnenträger und die demselben zur Seite stehenden zwei Unteroffiziere aus der Mitte 8 Schritte vor, um den Tritt anzugeben. Auf das Wort Marsch aber tritt das ganze Bataillon gleichzeitig an, und richtet sich während dem Marsche nach der Mitte, in welcher, statt der auf das Commando Vorwärts ausgerückten Fahnen-Unteroffiziere, drei andere von den schließenden Unteroffizieren sich befinden müssen.

§ 50. Ist das Bataillon weit genug marschirt, commandirt der Chef:

« Bataillon halt! »

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Fahnen treten ein, und es wird gerichtet wie Titel IV bemerkt ist.

§ 51. Soll das Bataillon zurückgehen, wird commandirt:

«Ganze Bataillon kehrt!»

worauf alles sich zugleich links herum drehet. Dann heißt es:

«Fahnen vor!»

worauf diese wiederum 8 Schritte vorgehen.

Zweiter Abschnitt.

Titel VIII.

Von den Wachten.

Allgemeine Bestimmungen für die Wachten.

§ 52. Alle Wachten, wozu auch im weitern Sinne die Patrouillen gehören, sind zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bestimmt. Die in diesem Dienst begriffene Bürger-Miliz wirkt darin eben so wie das Militair, sowohl unmittelbar, als auch auf Requisition der öffentlichen Beamten.

§ 53. Jede Wacht ist wenigstens so stark, daß auf jedem dazu gehörigen Posten 3 Mann, und auf einem bloßen Nachtposten 2 Mann kommen, welche zur Besetzung desselben sich gewöhnlich alle 2 Stunden, und nur Ausnahmsweise bei strenger Kälte alle Stunden abzulösen haben. Es bleibt jedoch der Beurtheilung des Chefs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Bürger-Miliz überlassen, in erfoderlichen Fällen auf einen Posten auch 4 Mann, und auf einen bloßen Nachtposten 3 Mann nehmen zu lassen.

§ 54. Die Anzahl der Unteroffiziere und Gefreiten hängt von der Stärke der Wacht und deren Obliegenheit ab. Um so wenig Gefreiten als möglich zu bedürfen, können die Posten, welche nicht zu weitläufig stehen, sich untereinander aufführen, und wo die Hauptwacht nicht zu weit entfernt ist, die Miliz-Männer zum Melden miteinander abwechseln.

§ 55. Eine Wacht, welche bis 9 Mann inclusive unterm Gewehr hat, stellt sich in einem Gliede bei 10 Mann, und darüber aber in zweien Gliedern.

19 Rotten formiren bloß einen Zug.

20 bis 39 Rotten werden in zwei Zügen, und

40 bis 60 Rotten in 4 Zügen formirt.

§ 56. Die Glieder bleiben geöffnet, der Offizier tritt vor die Mitte, und zwei Schritte hinter ihm der Tambour. Auf einer Unteroffizier-Wacht muß der commandirende Unteroffizier auf dem rechten Flügel und der Tambour rechts neben ihm treten.

§ 57. Der Befehlshaber einer Wacht ist für die Erfüllung ihrer Obliegenheiten in allen Stücken verantwortlich, und wenn gleich die Schildwachten eine besondere Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Postens haben, so bleibt der Befehlshaber der Wacht doch nur in sofern wegen der von jenen unterlassenen Pflichten vorwurfsfrei, als er selbige nicht allein über

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alles Erforderliche gehörig unterrichtet, sondern auch nach seiner Einsicht die passendsten Subjekte dazu gewählt, und keine anwendbaren Maßregeln verabsäumet hat, um selbige zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

§ 58. Jeder Befehlshaber einer Wacht der Bürger-Miliz, welcher nicht von einer andern Wacht detaschirt worden ist, — von deren Befehlshaber er in diesem Falle abhängt, steht während seiner Function blos unter den Befehlen:

a) des Gouvernements, und bedingungsweise, des Commandanten, als von welchem der Wachtdienst besonders ressortirt;

b) des Obersten oder Bataillons-Chefs und

c) des Staabs-Offiziers du jour, und des Ronde-Offiziers, welchem die Visitirung der Wache obliegt.

Die übrigen Offiziere der höhern Grade können zwar überhaupt von der Ordnung auf den Wachten Notiz nehmen, und sind sogar verpflichtet, wenn sie dienstwidrige Handlungen wahrnehmen, dem Chef des Bataillons davon Anzeige zu machen, haben aber den Wachten selbst keine Befehle zu ertheilen.

§ 59. Den Requisitionen der Polizeibeamten müssen die Wachten der Bürger-Miliz in dem nemlichen Grade Gnüge leisten, als dieses bei den Militair-Wachten der Fall ist, so wie solches auch von allen übrigen Requisitionen und Beistands-Gesuchen gilt.

§ 60. Sobald eine Wacht der Bürger-Miliz Nachricht erhält, daß Feuer in der Stadt ist, und sich von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Richtigkeit überzeugt hat, so läßt sie von dem Tambour der Wacht Feuerlärm schlagen, und damit die Meldung ganz gewiß geschieht: so schicken die Befehlshaber der beiden nächsten Wachten von dem Brandplatz einen Miliz-Mann

1) zum Gouverneur,
2) zum Commandanten,
3) zum Bürgermeister der Stadt, und
4) zum commandirenden Offiziere der Feuerwacht, und lassen mündlich rapportiren, daß und wo das Feuer ist; außerdem schicken dieselben einen Unteroffizier oder Gefreiten mit 2 oder 4 Mann, nach Stärke der Wacht, zur Brandstelle, die vor der Hand und bis dahin, daß die eigentliche Feuer-Wacht ankömmt, die Brandstelle besetzen, sich aber gleich nach Ankunft der Feuerwacht, zu ihrer Wacht zurückbegeben.

§ 61. Alle Vergehungen, welche auf den Wachten vorfallen, müssen dem Ronde-Offizier sofort gemeldet werden, der solche in den erfoderlichen Fällen sogleich dem Chef der Miliz anzeigt, und nur in dem Falle, wenn die Sache einen Aufschub leidet, bloß auf den Wacht-Rapport bringen läßt. Der Chef aber muß, wenn es nöthig ist, dem Gouvernement, und besonders dem Commandanten sogleich davon Anzeige machen lassen, und auf alle Fälle besorgen, daß die Vergehungen in dem Rapport für das Gouvernement aufgeführt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 62. Ein jeder Untergebene der Bürger-Miliz muß den ihm vom Befehlshaber derselben übertragenen Dienst übernehmen, und dessen Befehlen darin ohne alle Widerrede augenblicklich Folge leisten, auch den Aufträgen aus allen Kräften zu entsprechen suchen.

§ 63. Ohne Erlaubniß des Befehlshabers darf sich niemand von der Wacht auch nur wenige Schritte entfernen. Besonders aber dürfen die Schildwachten ihren Posten weder eher ganz verlassen, als bis sie davon abgelöst werden, noch sich selbst zu andern Dienstverrichtungen weiter davon entfernen, als auf eine Distanz, bei der sie im Stande bleiben, die besondern Obliegenheiten ihres Postens ununterbrochen wahrzunehmen.

§ 64. Den Gefreiten liegt ob, die Posten aufzuführen, auch bei Patrouillen-Absendungen zu Arretirungen, bei Feuer-Commandos und dergleichen, die untergebenen Mannschaften zu befehligen.

Ferner werden in der Regel die nöthigen Meldungen durch Gefreite gemacht, und durch sie auch die Rapporte auf die Hauptwacht gesandt.

§ 65. Die Wachten und Posten, so wie die Patrouillen von der Bürger-Miliz, haben in allen dahin gehörigen Dienst-Verrichtungen dieselbe Autorität, welche die Gesetze dem in gleichen Obliegenheiten begriffenen Militair zugestehen, weshalb auch alle Vergehungen gegen Wachten, Posten und Patrouillen der Bürger-Miliz in gleicher Art bestraft werden, als ob sie gegen das Militair verübt worden wären.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 66. Den wachthabenden Offizieren der Bürger-Miliz wird, wo eine besondere Offizier-Stube vorhanden ist, selbige zur Benutzung zugestanden, indem sie demungeachtet für Unordnungen verantwortlich sind wenn dergleichen auf ihrer Wacht statt finden.

Titel IX.

Vom Aufziehen und Abziehen der Wachten.

§ 67. Wenn die aufziehenden Wachten andere Wachten passiren, so sind diese, sie mögen mit Militair oder der Bürger-Miliz besetzt seyn, verbunden, ins Gewehr zu treten, wogegen die vorüberziehenden Wachten das Gewehr anziehen, und Marsch schlagen müssen.

§ 68. Wenn die neue Wacht sich der alten ungefähr auf 40 Schritte genähert hat, so müssen beide das Gewehr anfassen und Marsch schlagen lassen.

Die neue Wacht marschirt der alten gegenüber auf, die Befehlshaber beider Wachten gehen aneinander, und der von der alten unterrichtet den von der neuen Wacht über alles Erfoderliche, besonders über die etwa hinzugekommenen Instructionen. Hierauf treten die beiderseitigen Befehlshaber wieder gegen ihre Wachten, und commandiren zugleich:

«Rechts um, — Marsch!»

worauf beide Wachten ihre Plätze wechseln, und auf das Commando

«Halt! — Front!»

sich wieder gegenüber aufstellen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 69. Nunmehr ernennt der Befehlshaber der neuen Wacht die Gefreiten zum Aufführen, und die erste Nummer der Posten, und commandirt sodann:

« Gefreite und Ablöser vor! »

Die Gefreiten beider Wachten, je nachdem selbige zusammen abzulösen haben, treten nebeneinander; der von der neuen rechts dem von der alten Wacht, und die Ablöser zu ihrem Gefreiten.

Nachdem die Posten genau instruirt worden sind, so wird commandirt:

« Abmarschirt! »

und für die Wacht:

« Gewehr in Arm! »

Die Posten vor dem Gewehr lösen einander selbst ab.

§ 70. Die Posten überliefern sich untereinander genau, was sie zu beobachten haben, und wechseln dann, ohne ein besonderes Commando abzuwarten.

Der Gefreite der neuen Wacht commandirt bei der Ankunft zur Ablösung: „Halt!"
und zum Weggehen: „Marsch!"
Wenn der letzte Posten abgelöst ist, so tritt der Gefreite der alten Wacht rechts von dem der neuen, und commandirt nun zum Abmarsch.

Wenn die Posten sich auf 10 Schritte einander genähert haben, so wird jedesmal zum Gewehr Anziehen, so wie beim Abmarsch zum Gewehr im Arm commandirt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 71. Während die Posten ablösen, gehen die beiden Befehlshaber in die Wachtstube, und überliefern sich alles Erforderliche, besonders die Wachtbücher.

§ 72. Sind die Posten eingezogen, wozu der Gefreite blos commandirt

«Tretet ein!»

so gibt der Tambour der abgehenden Wacht das Zeichen durch das Anschlagen der Trommel.

Beide Befehlshaber lassen das Gewehr anziehen; die alte Wacht schließt, schwenkt, und marschirt ab, wobei Trupp geschlagen wird.

Etwa 50 Schritte von der Wacht wird

«Halt!»

commandirt, und

«Gewehr ein!»

wonächst die alte Wacht auseinander geht. Die neue Wacht tritt aus dem Gewehr, wenn die alte Wacht etwa 40 Schritt weit abmarschirt ist, auf das Commando:

«Tretet weg!»

§ 73. Bei schlechtem Wetter können diese Formalitäten abgekürzt werden, und die Wachten gleich ihre Plätze wechseln, ohne zuvor gegeneinander-über aufzumarschieren. Auch ist es erlaubt, wenn die Ablöser lange ausbleiben, daß, sobald diese abmarschirt sind, die alte Wacht auseinander geht, bis auf den Befehlshaber, welcher so lange anwesend bleiben muß, bis die Posten eingekommen sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 74. Jedesmal, wenn die Stunde zum Ablösen da ist, wird solches von dem Bürger-Miliz vor dem Gewehr durch den Ruf:

« Abgelöst! »

angezeigt, worauf die Wacht ins Gewehr tritt, und die Ablösung in der oben bestimmten Art vor sich geht. Wenn die letzten Posten einkommen, ruft die Schildwacht vor dem Gewehr:

« Heraus! »

und alsdann rangirt der Befehlshaber der Wacht, und läßt abtreten. Der Gefreite ist verbunden nach jeder Ablösung anzuzeigen, wenn er die Schildwachten nicht gehöriger Maßen auf ihrem Posten angetroffen hat; auch dürfen ausser der Schildwacht vor dem Gewehr, die übrigen Posten einander nie unaufgeführt ablösen.

Titel X.

Von den Ehrenbezeugungen, welche die Wachten und Posten der Bürger-Miliz zu machen haben.

§ 75. Die Wachten der Bürger-Miliz treten heraus oder ins Gewehr: vor allen vorüberziehenden, oder sich nähernden Wachtparaden, und sonstigen Detaschements, wenn letztere von einem Offizier aufgeführt werden, sie mögen vom Militair oder der Bürger-Miliz seyn, und bei Aufzügen aller Art.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 76. Honneurs haben die Wachten der Bürger-Miliz zu machen:

a) Vor allen regierenden fürstlichen Personen;

b) Vor dem General-Gouverneur;

c) Vor dem Gouvernements-Commissar des Depart.

d) Vor jedem wirklich commandirenden General, und zwar geschieht dies folgender Gestalt: Das Seitengewehr wird aufgenommen und angezogen und die Offiziers salutiren mit demselben. Die Tambours aber müssen Marsch schlagen.

Ferner werden Honneurs gemacht:

e) Vor dem Bürgermeister, wann er die vorgeschriebene Auszeichnung seines Amtes trägt;

f) Vor dem Commandanten der Stadt;

g) Vor dem Chef der Miliz;

h Vor dem du jour- und Ronde-Offizieren des Corps.

i) Vor allen vorüberziehenden oder sich nähernden Wachten, Paraden, und sonstigen Detaschements, wenn letztere von einem Offiziere aufgeführt werden.

In diesen 5 Fällen wird das Gewehr aufgenommen, und angezogen.

k) Vor allen Aufzügen, und zwar wenn sich keine Escorte vom Militair oder der Bürger-Miliz dabei befindet, wird blos herausgetreten, ohne das Gewehr zu ziehen.

§ 77. Die Schildwachten vor dem Gewehr müssen bei Annäherung aller derjenigen, vor welchen die Wachten ins Gewehr zu gehen, oder doch herauszutreten haben, zur rechten Zeit „heraus!" rufen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sobald die Wacht herausgetreten ist, läßt der Befehlshaber selbige zuerst sich rangiren und richten, und dann erst, wenn es erforderlich ist, das Seitengewehr aufnehmen und anziehen.

Wird Marsch geschlagen, und salutirt, so geschieht dies während die Personen, welche es angeht, die Wacht passiren. Sind diejenige, vor welchen ins Gewehr getreten wird, vorüber, so wird das Seitengewehr auf Commando, eingesteckt und weggetreten.

Titel XI.

Von den Obliegenheiten der Schildwachten insbesondere.

§ 78. Nach dem Zapfenstreich, oder wenn es bereits finster ist, noch vor demselben, ruft die Schildwacht vor dem Gewehr diejenigen durch:

«Wer da!»

an, welche sich der Wacht nähern. Erhält selbige zur Antwort:

„Offizier du jour der Bürger-Miliz, „oder" Ronde und Patrouille der Bürger-Miliz" so wird, wie weiter unten vorkömmt, heraus! gerufen.

Ausserdem wird von dieser Zeit an bis zur Reveille vor niemanden „heraus!" gerufen.

§ 79. Alle übrigen Schildwachten rufen in der vorbemerkten Zeit ebenfalls alle diejenigen durch

«Wer da!»

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an, welche sich ihnen nähern, und ziehen vor niemanden als vor Ronden und Patrouillen das Gewehr an.

§ 80. Alles was einer Schildwacht überliefert wird, muß selbige genau wahrnehmen, und in der Gegend, auf welche sie einwirken kann, nichts entwenden oder beschädigen lassen, so wie überhaupt alle Excesse möglichst zu hintertreiben, und solche allemal zur Anzeige auf die Wacht zu bringen suchen.

§ 81. Wenn eine Schildwacht ein ausgebrochenes Feuer gewahr wird, so muß sie sogleich Lärm machen, auch den dieserhalb von einer Nebenpost gemachten Lärm bis zur Wacht zu verbreiten suchen.

§ 82. Schildwachen vor Arrestanten müssen diesen keine andere Freiheiten gestatten, als ihnen zugestanden worden sind, und dürfen keinem Antrage eines Arrestanten ohne Befehl desjenigen, welcher die Wacht commandirt, willfahren.

§ 83. Die Schildwacht vor dem Gewehr muß den Tambour rufen, wenn es Zeit ist den Zapfenstreich oder die Reveille zu schlagen.

§ 84. Unter keinerlei Vorwand darf übrigens eine Schildwacht, so lange sie auf ihrem Posten ist, von irgend jemanden, er sey wer er wolle, Geschenke, sie bestehen in Geld oder Geldeswerth, bei Vermeidung zu erwartender nachdrücklicher Bestrafung annehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Titel XII.

Von den Obliegenheiten der Thorwachten insbesondere.

§ 85. Die Thorwachten bezwecken insbesondere eine Unterstützung der Octroi-Einnehmer in ihren Dienstverrichtungen, und eine polizeiliche Aufsicht auf die ein- und auspassirenden Reisenden.

§ 86. Die Thorwachten haben daher den Dienst-Requisitionen der Octroi-Beamten ein Genüge zu leisten, um diejenigen, welche sich der gesetzlichen Ordnung nicht gutwillig unterziehen wollen, dazu mit Gewalt anzuhalten.

§ 87. Die Schildwachten an der Stadtmauer rc., so wie alle andern, welche das Defraudiren zu verhüten haben, müssen dieser Obliegenheit genau nachkommen, und diejenigen anhalten und zur Ablieferung auf die Wacht zu bringen suchen, welche als Defraudanten verdächtig scheinen.

§ 88. Die Thorwachten müssen alle Reisenden genau zu beobachten suchen, selbige beim Ein- und Auspassiren examiniren, Verdächtige anhalten, und der Polizei überliefern, auch dem Polizei-Präsidio von allen ein- und auspassirenden Reisenden in denen Fällen einen Rapport abstatten, in welchen solches von Seiten des Militairs geschieht.

§ 89. Die Schildwacht vor dem Gewehr hat alle Reisenden anzuhalten. Die Fußgänger darunter werden an den Befehlshaber der Wacht gewiesen, um sich von ihm in der Wachtstube examiniren zu lassen. Reisende

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Pferde und zu Wagen aber werden auf der Straße examinirt, und hat die Schildwacht dieserhalb zu rufen:

« Offizier oder Unteroffizier heraus! »

§ 90. Wenn gleich die Examinirenden einer Seits sich der größten Höflichkeit zu befleißigen haben, um von den Reisenden die erforderlichen Nachrichten einzuziehen, so dürfen sie es doch nicht andrer Seits an Pünktlichkeit der Befolgung der dieserhalb besonders gegebenen Polizei-Befehle ermangeln lassen.

Wo Pässe von den Reisenden verlangt werden, sind selbige ihnen nicht allein abzufordern, sondern nach denselbigen ist auch das Signalement mit der Person, so wie jeder übrige in dem Passe bemerkte Umstand mit der Aussage des Reisenden zu vergleichen. Die sich dabei als verdächtig ergeben, müssen angehalten, und der Polizei überliefert werden.

§ 91. Die Fragen, welche an die Reisenden zu richten, imgleichen die Art und Weise, wie die Meldungen darüber zu machen sind, und welche von besonderen örtlichen Polizeilichen Bestimmungen abhängen, müssen in einer besondern Instruktion zusammengefaßt, und diese zur Richtschnur auf jeder Thorwacht befindlich seyn.

Es ist Pflicht des Chefs der Bürger-Militz, dafür Sorge zu tragen, daß den Verfügungen des Gouvernements und den Requisitionen der Polizeibehörde von den Thorwachten gehörig Gnüge geleistet werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Titel XIII.

Vom Schlagen des Zapfenstreichs und der Reveille.

§ 92. Zu welcher Zeit des Abends der Zapfenstreich geschlagen werden soll, hängt von der Bestimmung des Chefs ab. Die Reveille aber wird jederzeit bei Tagesanbruch geschlagen, und zwar wenn es so hell ist, daß, außerhalb der Wacht Geschriebenes gelesen werden kann.

Der Tambour, welcher den Zapfenstreich oder die Reveille schlägt, geht dabei ohne alle Begleitung bis auf ungefähr 150 Schritte von der Wacht.

Titel XIV.

Von der Hauptwacht der Bürger-Miliz, und von den Rapports, welche sowohl an dieselbe als von ihr zu machen sind.

§ 93. Jeder Befehlshaber einer Wacht der Bürger-Miliz schickt Abends und Morgens zu der bestimmten Zeit einen schriftlichen Rapport auf die Hauptwacht.

Dieser Rapport muß alles dasjenige kurz und deutlich enthalten, was während der Zeit neues im Dienst vorgefallen ist: wohin besonders dasjenige gehört, was die ein- und auspassirenden Reisenden, die Arrestanten, und allen etwanigen Unfug betrifft, wovon die Wacht Notiz genommen hat.

Auf den Abend-Rapport müßen auch die Personen, welche die Wacht haben, namentlich verzeichnet stehen, so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wie in dem Morgen-Rapport von den Ronden und Patrouillen, welche während der Nacht gethan worden sind, Meldung geschehen muß.

§ 94. Der Offizier, welcher die Hauptwacht hat, läßt aus den einzelnen Rapporten einen Haupt-Rapport ausfertigen, und schickt ein vollständiges Exemplar davon an den Gouverneur, den Commandanten, den Chef der Bürger-Miliz, und den Ronde-Offizier; an den Oberpolizeibeamten aber blos einen Rapport von den aus- und einpassirten Fremden, und von den vorgefallenen Arretirungen. Die Zeit, um welche diese Rapports an die Behörden eingereicht werden müßen, hängt von deren besondern Bestimmung ab.

Titel XV.

Wie sich die Wachten bei den Arretirungen zu verhalten haben.

§ 95. Bei Arretirungen muß der wachthabende Offizier oder Unteroffizier mit aller Vorsicht verfahren, und solche nur dann veranlassen, wenn es die öffentliche und häusliche Ruhe und Sicherheit erfordert, oder die Wacht von einem Polizei- oder Kriminal, Offizianten oder von Gerichtswegen dazu requirirt wird.

§ 96. Wird eine Arretirung nachgesucht, so commandirt der wachthabende Offizier oder Unteroffizier einen Unteroffizier oder Gefreiten nebst so viel Bürger-Miliz, als er nach den ihm mitgetheilten Nachrichten für nöthig hält.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 97. Die Commandirten arretiren, bei einem öffentlichen Auflauf, die sich auszeichnende Ruhestörer, oder an dem ihnen bezeichneten Orte diejenigen Personen, die ihnen zur Verhaftung vorgewiesen werden, und überliefern sie dem Befehlshaber der Wache.

§ 98. Militär-Unteroffiziere und Soldaten werden bei ihrer Arretirung ihre Waffen, wenn sie welche tragen, abgefordert, und wenn sie selbige nicht gutwillig abgeben, mit Gewalt abgenommen, und werden sie ohne Waffen transportirt.

§ 99. Die Wache der Bürger-Miliz ist berechtigt, einen jeden, er sey vom Militair, oder Civil, ohne Unterschied des Standes, der die öffentliche oder häusliche Ruhe und Sicherheit verletzt, auf frischer That zu arretiren. Die Wache muß jedoch, in sofern der Ruhestörer kein Hauptverbrechen begangen, und entweder ein Offizier vom Militair oder der Bürger-Miliz ist, oder dem äussern nach schon zum distinguirten Bürgerstande gehört, sich begnügen, wenn er ihr seinen Namen, Stand und Quartier angibt, und von der weitern Störung abläßt.

Bei der Arretirung eines Militair-Offiziers muß jedoch der zur Arretirung commandirte Unteroffizier, so viel als möglich alles öffentliche Aufsehen vermeiden, und mit Schonung verfahren. Der Militair-Offizier wird daher blos von dem Unteroffizier nach der nächsten Militair-Offizier-Wacht begleitet, und an dieselbe überliefert, wobei der Offizier, so lange er über die Straße zu gehen hat, seinen Degen behält.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn jedoch der Offizier sich seiner Arretirung mit dem Degen widersetzen sollte, so wird ihm der Degen abgenommen, und er ohne solchen nach der nächsten Militair-Offizier-Wache gebracht.

§ 100. Auch darf sich keine Wache in einen fürstlichen Pallast, oder in ein Gesandschaftshaus, zu einer Arretirung ohne ausdrückliches Verlangen der fürstl. Person oder des Gesandten, oder auf Befehl des Gouverneurs, Commandanten, oder auf Requisition des Oberpolizeibeamten begeben.

§ 101. Wenn Offiziere der Bürger-Miliz wenn sie in Uniform sind, arretirt werden sollen, so muß dabei mit möglichster Schonung und Vermeidung alles Aufsehens verfahren werden. Selbige werden mit eben der Achtung behandelt, wie Militair-Offiziere, und werden sie daher blos von dem Unteroffizier nach der Wache begleitet, wobei sie gleichfalls ihren Degen behalten. Nur in dem Fall, wenn sie zu folgen sich weigern, oder sich ihrer Arretirung mit dem Degen widersetzen, wird ihnen solcher abgenommen.

§ 102. Den Unteroffizieren und den Bürger-Milizmännern wird bei ihrer Arretirung, wenn sie in Uniform sind, das Seitengewehr abgenommen.

Ausser Uniform werden sämmtliche Mitglieder der Bürger-Miliz, jedem andern Einwohner des Civilstandes gleich geachtet.

§ 103. Sobald der Arretirte auf der Wache eingetroffen ist, fertigen der wachthabende Offizier oder Unteroffizier einen Rapport an, welcher

a) den Namen, Stand, und Charakter des Arretirten,

b) dessen Vergehen,

c) Ort, Tag und Stunde der Arretirung, und

d) Namen und Wohnung desjenigen auf dessen Requisition oder Anverlangen die Arrerirung geschehen, enthalten muß.

§ 104. Ist es ein Militair-Unteroffizier und Soldat, der arretirt worden, so wird er mit diesem Rapport an die nächste Militair-Wache abgeliefert.

Wenn die Arretirung eines Milrtair-Offiziers, und dessen Ablieferung nach den Bestimmungen des § 99 erfolgt ist, so wird der Rapport an den Commandanten geschickt.

Sind Offiziere, Unteroffiziere und Bürger-Militz-Männer arretirt, so müßen sie so lange auf der Wache bleiben, bis der Chef nach geschehener Meldung den Befehl gibt, sie weiter abzuliefern. Ist aber ihre Arretirung wegen eines Dienst-Vergehens geschehen, so werden sie an die Bürger-Militz-Hauptwache abgeliefert, und daselbst in die Arrestanten Stube gesetzt.

§ 105. Jede Wache, welche nicht die Bürger-Militz-Haupt-Wacht ist, schickt mit Ausnahme der arretirten Personen, nach geschehener Arretirung, einen Rapport an die Bürger-Militz-Haupt-Wacht, und diese

a) an den Commandanten,

b) an den Ober-Polizey-Beamten,

c) an den Chef der Bürger-Militz, und

d) an den Ronde-Offizier derselben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn Mitglieder der Bürger-Militz wegen Dienst-Vergehungen, die nicht auf Wachten begangen sind, zum Arrest gebracht worden, so fällt der Rapport an den Commandanten weg, und werden solche nur, wenn es eine bloße Disciplinar-Strafe ist, dem Chef des Corps und dem Ronde-Offizier gemeldet, und zwar, wenn sie in Arrest gekommen, so wie auch wenn sie entlassen sind. Ist das Dienst-Vergehen zugleich ein Polizei-Vergehen rc., so werden sie an die Polizei abgeliefert, und sodann auch dem Oberpolizeibeamten gemeldet.

§ 106. Arretirungen können nur von der nächsten Wacht vorgenommen werden. Ist ein Auflauf in der Gegend der Wacht, so ruft sogleich der Bürger-Militz vor dem Gewehr: heraus! und die Wache tritt so lange unters Gewehr, bis dem Auflaufe durch die von der Wache commandirte Patrouille gesteuert und die Ruhe hergestellt ist.

Titel XVI.

Von den Ronden und Patrouillen.

§ 107. Die Ronde hat die Bestimmung, daß durch selbige die Wachten und Posten in Ordnung und Thätigkeit erhalten werden sollen, und wird in den größern Städten von den Hauptleuten, in den kleinen Städten aber von den Lieutenants der Bürger-Militz verrichtet.

§ 108. Der Ronde-Offizier hat alle eintretende Unordnungen und Mißverständnisse auf den Wachten, so wie alle Anfragen derselben auf der Stelle möglichst abzumachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 109. Der Dienst des Ronde-Offizier währt von einer Wacht bis zur andern, und nach Beendigung desselben hat der Offizier dem Chef der Bürger-Miliz einen schriftlichen Rapport einzureichen, worin alles auf den Wachten vorgefallene Dienstwidrige kurz bemerkt, und mit den nöthigen mündlichen Erläurerungen begleitet wird.

Ist dergleichen nicht vorgefallen, so wird demohngeachtet ein Rapport eingereicht, worauf dies vermerkt ist.

§ 110. Der Ronde-Offizier ist berechtigt, von der ersten Wacht, welche er besucht, einen Gefreiten und 2 Mann, wenn er es nöthig findet, bis zur nächsten Wacht mitzunehmen, und so bei jeder Wacht fortzufahren, wogegen er denn immer die Leute von der vorigen Wacht wieder entläßt, die als Patrouille zurückgehen.

§ 111. Wenn der Ronde-Offizier bei Tage, und vor der Retraite, sich einer Wache nähert, so tritt selbige unter das Gewehr. Der Befehlshaber der Wacht rapportirt ihm, mit angefaßtem Säbel, ob im Dienst etwas neues vorgefallen ist.

§ 112. Wenn sich der Ronde-Offizier in der Zeit zwischen der Retraite und Reveille einer Wacht nähert, so antwortet er auf den Anruf

«Wer da!»

„Ronde-Offizier von der Bürger-Miliz"

worauf die Schildwacht vor dem Gewehr ruft:

«Steh Ronde! — heraus!»

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beim Antreten ins Gewehr zeigt die Schildwache dem Befehlshaber der Wachten an, daß die Ronde da sey, und ruft nun derselben zu:

«Avancir Ronde!»

und wenn der Ronde-Offizier sich gehörig genähert hat. wird gefragt:

«Wer thut die Ronde?»

Auf die erfolgte Nennung des Namens commandirt der wachthabende: „Fast das Gewehr an!" Der Ronde-Offizier gehet an ihn heran: empfängt von ihm die Parole, und die Meldung von dem was auf der Wacht neues vorgefallen ist. Sobald der Ronde-Offizier abgeht, so entläßt er, nach § 110 die von der vorigen Wacht mitgenommenen Mannschaften, und nimmt wieder neue mit, oder geht allein weiter.

§ 113. Uebrigens kann keine Ronde der Bürger-Miliz eine Militair-Wacht oder Militairposten revidiren, so wenig als umgekehrt eine Militair-Ronde solches mit Wachten und Posten der Bürger-Miliz thun darf.

Titel XVII.

Von den Patrouillen.

§ 114. Die Patrouillen sind entweder gewöhnliche oder ausserordentliche.

§ 115. A) Gewöhnliche Patrouillen werden von den Wachten abgeschickt, um während der Nacht die Posten zu revidiren, und zugleich die ihnen bestimmten Reviere

durchzugehen um auf Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sehen, und die Störung derselben zu hintertreiben, auch die Schuldigen möglichst zur Kenntniß des Befehlshabers der Wacht zu bringen, und wenn es nöthig ist, zu arretiren.

§ 116. B) Ausserordentliche Patrouillen werden in dringenden Fällen, sowohl in als außerhalb der Stadt, gegeben, und für die vorhandenen Fälle mit besonderer Instruktion versehen.

§ 117. Die gewöhnlichen Patrouillen bestehen aus einem Gefreiten und 2 Mann, und wenn es nöthig ist. aus 1 Unteroffizier und 4 Mann, nach Verhältniß der Stärke der Wacht, und nach Maßgabe des sonstigen Erfordernisses.

Wie oft diese Patrouillen gehen müssen, hängt von dem besonders gegebenen Befehle ab.

§ 118. Wenn die Patrouille einen Posten der Bürger-Militz oder irgend eine Schildwacht vom Militair passirt, so ruft die Schildwacht:

« Wer da! »

Der Anführer antwortet:

« Patrouille von der Bürger-Militz! »

Worauf die Schildwacht erwiedert:

« Patrouille vorbei! »

und das Gewehr so lange anzieht, bis selbige vorüber ist.

§ 119. Kömmt aber die Patrouille an eine Wacht der Bürger-Militz, so ruft die Schildwacht vor dem Gewehr,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

« Wer da! »

und auf die erfolgende Antwort:

« Patrouille von der Bürger-Militz! »

ruft die Schildwacht:

« Steh Patrouille! Unteroffizier heraus! »

Ein Unteroffizier nebst 2 Mann von der Wacht treten dann ins Gewehr, und auf die Anzeige der Schildwacht, daß eine Patrouille da sey, ruft der Unteroffizier:

« Avancir Patrouille! »

Worauf der Anführer der Patrouille an den Unteroffizier herangeht, und ihm die Parole gibt. Ist dieses geschehen, so gehen die ins Gewehr getretenen Mannschaften in die Wachtstube zurück, wohin sich auch der Anführer der Patrouille begibt, und eigenhändig seinen Namen, Charge und Compagnie nebst der Stunde, in welcher er da gewesen ist, ins Wachtbuch einschreibt. Hat die Patrouille irgend etwas in Erfahrung gebracht was zur Kenntniß der Wachten gehört, so muß der Anführer der Patrouille solches dem Befehlshaber der Wacht anzeigen.

§ 120. Wenn sich zwei Patrouillen begegnen, sie mögen vom Militair oder Bürger-Militz seyn, so ruft derjenige Anführer, welcher die andere Patrouille zuerst bemerkt, an mit

« Werda da! »

Der andere Anführer antwortet

« Patrouille! »

und sodann passiren selbige einander, ohne weitere Formalität.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 121. Die Patrouillen halten sich bloß in den ihnen zum durchgehen angewiesenen Revieren, und dürfen sich unaufgefordert in Tabagien und öffentliche Häuser nur dann begeben, wenn sie darin Schlägereien oder sonstige Unruhen gewahr werden.

Titel XVIII.

Von dem Wachtdienste an öffentlichen Versammlungs-Orten, und insbesondere im Schauspielhause.

§ 122. Die Bürger-Miliz ist verpflichtet, in den Schauspielhäusern und an andern öffentlichen Versammlungsorten den zur Unterstützung der Polizei erforderlichen Wachtdienst in der Regel ausschließend zu leisten.

§ 123. Zur Wacht im Schauspielhause und andern öffentlichen Versammlungsorten werden nur Offiziere, Unteroffiziere und Miliz-Männer gegeben, ohne Tamboure mit zu commandiren.

§ 124. Sowohl im Schauspielhause, als bei jeder andern öffentlichen Gelegenheit, wo ein Polizei-Offiziant zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung die Direction hat, muß dessen Anordnungen von Seiten des commandirenden Offiziers der Bürger-Miliz-Wacht ein Genüge geleistet werden; es muß jedoch der dirigirenden Polizei-Offiziant nicht allein in einem angemessenen Rangverhältnisse mit dem Offizier stehen, welcher die Wacht der Bürgergarde commandirt, sondern es müssen auch seine Forderungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch eine allgemeine Instruction begründet seyn, und nur in der Form einer Requisition angebracht werden.

§ 125. Die Anordnungen, welche im Schauspielhause, und an andern öffentlichen Versammlungs-Orten vorzüglich von dem dirigirenden Polizei-Offizianten ausgehen, betreffen: Die Anweisungen zur Ausstellung der erforderlichen Posten, und deren dienstliche Obliegenheiten, so wie die Anträge zur Verhaftung, der die Ruhe und Ordnung störenden Subjecte.

§ 126. Mit allen diesen Anweisungen und Anträgen muß sich jedoch der dirigirende Polizei-Offiziant immer an den Offizier von der Bürger-Miliz-Wacht wenden, und niemals an die Untergebenen, da diese in der Regel nur von dem Offizier ihre Instruction zu erhalten und anzunehmen haben. In allen Fällen, aber wo eine augenblickliche Verhaftung geschehen soll, muß jeder Miliz-Mann auch der ihm directe geschehenen Aufforderung des Polizei-Offizianten sogleich Genüge leisten, indem der letztere lediglich diese Maßregel zu verantworten hat.

Nichts desto weniger ist jedoch auch sowohl der Offizier als auch jeder Miliz von der Wacht der Bürger-Miliz befugt, diejenigen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören, ohne weitere Aufforderung, anzuhalten, wenn selbige sich der förmlichen Verhaftung durch den dirigirenden Polizei-Offizianten entziehen könnten.

§ 127. Außerdem haben die Individuen von der Wacht der Bürger-Miliz sich in denen Schranken zu halten, welche die speciel zu ertheilende Instruction für jeden vor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schreibt, und keine Anordnungen zu treffen, welche allein dem diriginenden Polizei-Offizianten obliegen. Dieser hat hingegen die innere Ordnung des Dienstes der Bürger-Miliz-Wacht lediglich dem commandirenden Offizier rc. derselben zu überlassen, und ist nur befugt, diesem die etwanigen Vergehungen der Bürger-Milizen, zur Abstellung und Veranlassung der erforderlichen Bestrafung anzuzeigen, so wie es ihm hiernächst überlassen bleibt, die Beschwerden über die Wacht der Bürger-Miliz durch den Oberpolizei-Beamten zur Kenntniß des Chefs derselben und zu dessen weiterer Veranlassung zu bringen.

§ 128. Die Theater-Direction hat alle plizeilichen Maßregeln von dem dirigirenden Polizei-Offizianten zu extrahiren, insbesondere aber haben sowohl der commandirende Offizier von der Wacht der Bürger-Miliz, als auch der dirigende Polizei-Offiziant jedes Mitglied des Theater-Personals, welches in seinen Amtsverrichtungen unbefugter Weise gestört werden sollte, sogleich in Schutz zu nehmen.

§ 129. Wenn die gewöhnliche Wacht im Schauspielhause einer schnellen Verstärkung benöthigt seyn sollte, so wird solche, wenn Gefahr im Verzuge ist, von der nächsten Wacht requirirt, muß aber in Fällen, wo keine Gefahr im Verzuge ist, von der Hauptwacht der Bürger-Miliz gegeben werden.

Wenn von einer Militair-Wacht eine Verstärkung zu Hülfe kommt, so bleibt selbige zur Unterstützung der Bürger-Miliz-Wacht in Bereitschaft stehen, und tritt nur hinzu,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

je nachdem sie von dem dirigirenden Polizei-Offizianten requirirt wird.

§ 130. Die Wacht beim Schauspielhause oder andern öffentlichen Versammlungen kommt dergestalt zusammen, daß selbige noch vor Eröffnung der Eingänge daselbst eintritt, und muß so lange auf ihrem Posten bleiben, bis die Zuschauer und Zuhörer auseinander gegangen sind.

§ 131. Die ausgesetzten Posten verrichten ihren Dienst mit gezogenem Seitengewehre. Offiziere und Unteroffiziere ziehen solches zwar nicht, behalten jedoch, so wie die Posten, den Kopf bedeckt.

§ 132. Wenn Ablösungen oder Veränderungen der Posten nöthig sind, so müssen selbige in den Zwischen-Akten geschehen um alle Störung zu vermeiden, was auch überhaupt die Militzen bei jeder Ausübung ihres Dienstes beobachten müssen.

§ 133. Wenn die Ruhe durch tumultuarische Auftritte unterbrochen werden sollte, so liegt dem dirigirenden Polizei-Offizianten ob, „im Namen des Gesetzes" Ruhe zu gebieten. Der Befehlshaber von der Wacht der Bürger-Militz hat sich aber entweder selbst, oder wo es erforderlich ist, durch Hülfe der nöthigen Mannschaften, der Ruhestöhrer zu bemächtigen, und selbige ohne Unterschied, ob sie vom Militair oder Civile sind, sogleich aus der Versammlung zu entfernen. Kleine Störungen hingegen, welche durch Zurechtweisung der Schuldigen gehoben werden können, müssen, ohne Aufsehen zu erregen, möglichst schonend beigelegt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Titel XIX.

Von den Feuerwachten.

§ 134. Der Feuerwacht-Dienst soll von der Bürger-Miliz ausschließlich versehen werden; wiewohl in Fällen, wo ein Feuer nahe bei einer Militair-Wache ausgebrochen ist, diese vorläufig, bis zur Ankunft einer Wacht von der Bürger-Miliz, das Feuer besetzen, das Militair-Commando aber gleich bei Ankunft der Bürger-Miliz-Wacht wieder abgehen muß.

Der Feuerwacht-Dienst der Bürger-Miliz besteht vorzüglich in Aussetzung der erforderlichen Posten, zur Verhütung des Andrangs der nicht auf dem Brandplatz hingehörigen Personen, und zur Sicherung des geretteten Eigenthums.

Mit den Löschanstanstalten selbst hat aber die Wacht der Bürger-Miliz nichts zu thun.

§ 135. Der Feuerwacht-Dienst wird, wie alle übrige Dienste der Bürger-Miliz, von allen Abtheilungen derselben gleichmäßig verrichtet.

Es werden dazu sämmtliche Compagnien dergestalt in 2 Nummern abgetheilt, daß die Compagnien, welche die erste Nummer haben, nach entstandenem Feuerlärm, auf das schnellste eine Feuerwacht nach der Brandstelle absenden; die Compagnie der zweiten Nummer aber eine eben so starke Feuerwacht in dem Revier zur Ablösung bereit halten. Die Compagnien wechseln mit diesen Nummern am 1. jeden Monats.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 136. Die Stärke der Feuerwacht einer Compagnie ist in Rücksicht der Miliz-Männer nicht allgemein zu bestimmen, da selbige von der Anzahl der Compagnie abhängt; doch kommen dazu jedesmal, per Compagnie, 2 Unteroffiziere, von den beiden Unteroffizieren hat der eine den wirklichen Feuerwacht-Dienst, und der andere den Ordonnanz-Dienst, bei derselben; jedem dieser Unteroffiziere wird vom Compagnie-Chef ein Feuerwachtschein gegeben, welcher die Bemerkung enthält, zu welchem von beiderlei Diensten der Unteroffizier bestimmt ist.

§ 137. Die Feuerwachten versammlen sich bei entstandenen Feuer bei denjenigen Unteroffizieren, welche den wirklichen Dienst haben: worauf die Feuerwachten der Compagnien, welche die erste Nummer haben, mit Ausschluß der Ordonnanz-Unteroffiziere, nebst den Ordonnanz-Unteroffizieren derjenigen Compagnien, welche die zweite Nummer haben, sogleich nach der Brandstelle eilen, die andern aber sich zur Ablösung im Revier bereit halten.

§ 138. Das Commando der Feuerwacht hat ein Bataillons-Chef oder Hauptmann, welcher dazu wöchentlich commandirt wird, und obgleich derselbe sich bemühen muß, der erste auf der Brandstelle zu seyn, so kann dieses doch öfters bei zu weiter Entfernung seiner Wohnung unmöglich seyn; weshalb allemal der Hauptmann, in dessen Compagnie-Revier Feuer ausbricht, zur Brandstelle eilen muß, um die ankommenden Feuerwachten sogleich anstel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

len zu können. Sowohl die Unteroffiziere, welche zum wirklichen Feuerwacht-Dienst, als auch die, welche zur Ordonnanz dabei commandirt sind, haben dem Hauptmanne ihre Feuerwacht-Scheine abzugeben.

Hierbei muß sich der Offizier diejenigen Feuerwachten merken, welche zu spät kommen, damit sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können, zu welchem Ende die Unteroffiziere anzuzeigen haben, wer dabei gefehlt hat.

Der Hauptmann des Revier behält nur so lange das Commando bis der Bataillons-Chef oder Hauptmann, an welchem die Hauptwacht steht, ankömmt, dem er alles übergibt, und sodann abgehen kann.

Ist aber das Grundstück des Hauptmanns vom Revier, wo das Feuer ausbricht, selbst in Gefahr, so übernimmt der Lieutenant der Compagnie zuerst das intermistische Commando u. s. w.

§ 139. Kein Bürger-Militz, dem seine Dienstleistung einmal angewiesen worden ist, darf sich von seinem Posten entfernen, oder einen andern Dienst übernehmen, wofür die Unteroffiziere verantwortlich sind.

Die Ordonnanz-Unteroffiziere bleiben bei dem commandirenden Offizier der Bürger-Wache, um dessen Befehle an die Feuer-Wachten zu bringen.

§ 140. Da die Leitung der speciellen Lösch-Anstalten, und alle dahin gehörige und damit in Verbindung stehende Anordnungen, verfassungsmäßig dem Oberpolizeibeamten zustehet, so ist die Feuer-Wacht der Bürger-Militz dessen besonderen Anordnungen während dieses Dienstes untergeben. Der commandirende Offizier von der Feuer-Wacht der Bürger-Militz hat dahin in allen Functionen dieses Dienstes den Anordnungen des Oberpolizeibeamten ein Gnüge zu leisten.

§ 141. Der Dienst jeder Nummer der Feuer-Wacht soll in der Regel 6 Stunden dauern, und wenn es daher keinen Anschein hat, daß das Feuer in den ersten 6 Stun-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den ganz gelöscht seyn möchte, so schickt der commandirende Offizier der Feuer-Wacht, eine Stunde vor Ablauf dieser Zeit, den Ordonnanz-Unteroffizier ab, um die zur Ablösung bestimmte 2te Nummer einzuberufen, welche nebst den Ordonnanz-Unteroffizieren der Compagnie von der ersten Nummer der Wacht, nebst den Ordonnanz-Unteroffizieren der 2ten Nummer, nunmehr nach ihrem Compagnie-Revier zurückkehren; und sich bereit halten, im Fall es nöthig werden sollte, nach 6 Stunden wieder zur Feuer-Wacht eintreten.

Sowohl die Unteroffiziere im wirklichen Feuerwacht-Dienst, als auch die Ordonnanz-Unteroffiziere dabei, lassen sich bei der Ablösung ihre Feuerscheine zurückgeben.

§ 142. Werden Arretirungen nothwendig, so müßen selbige sogleich gehörigen Orts gemeldet werden, und die Verhafteten sind auf die nächste Wacht, sie mag vom Militair oder Bürger Miliz seyn, zu liefern. Nach dem Feuer muß aber auch dem Polizei-Präsidenten ein umständlicher schriftlicher Rapport davon gemacht werden, welcher zugleich außer dem Namen, Stand, oder Gewerbe des Arretirten, den Namen rc. dessen, der die Arretirung veranlaßt hat, die die Wacht, wo der Arrestant abgeliefert ist, und die Gründe der Arretirung enthält.

§ 143. Wie lange die Feuer-Wacht in Activität bleiben soll, ist von dem Oberpolizeibeamten nach den Umständen zu bestimmen; Die Ablösung der Posten in sich selbst aber bleibt, nach den hierin gegebenen Vorschriften, immer die Sache des commandirenden Offiziers von der Wacht der Bürger-Miliz.

Aachen den 6ten April 1814.

Der General-Gouverneur
vom Niederrhein,

(Unterzeichnet,) Sack.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den g
rende
lauf
zur
che n
von
Unter
Comp
im F
zur

Dien
sen

§
selbig
Verh
Mili
Feuer
ständ
welch
werb
retiru
abgel

§
ben
ständ
selbst
imme
Wach

A

ommandi-
vor Ab-
b, um die
sen, wel-
ompagnie
rdonnanz-
ch ihrem
t halten,
en wieder

uerwach-
abei, las-
ckgeben.

o müßen
, und die
nag vom
Nach dem
ein um-
: werden,
oder Ge-
er die Ar-
Arrestant
enthält.

vität blei-
den Um-
n in sich
rschriften,
von der

verneur
n,

a ck.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf